Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/8/25 98/11/0074

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.08.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §68 Abs1;
KFG 1967 §75 Abs2;
VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1999/02/09 98/11/0210 1

Stammrechtssatz

Wurde wegen Nichtbefolgung eines Aufforderungsbescheides nach§ 75 Abs 2 KFG die einzige rechtlich mögliche Konsequenz, nämlich die Entziehung der Lenkerberechtigung, rechtskräftig gezogen und dagegen keine Beschwerde erhoben, hat der Verwaltungsgerichtshof keine rechtliche Möglichkeit, durch eine Aufhebung des Aufforderungsbescheides die Rechtsstellung des Beschwerdeführers zu verbessern; eine Beschwerde gegen den Aufforderungsbescheid ist daher wegen Fehlens des Rechtes zu ihrer Erhebung zurückzuweisen (Hinweis B 25.8.1998, 98/11/0074).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110074.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at